

**Diözesane Regelung  
für die pastoralen Mitarbeiter\_innen, Religionslehrer\_innen i.K. und  
Regionalkirchenmusiker aufgrund der Corona-Pandemie**

**Das Erzbistum Hamburg (KÖR)**

- vertreten durch den Generalvikar, Herrn Domkapitular Ansgar Thim,  
und den Verwaltungsdirektor, Herrn Alexander Becker –

setzt auf Antrag der MAV der Laienmitarbeiter\_innen im Erzbistum Hamburg nach § 37 MAVO mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 die nachfolgende Regelung für die pastoralen Mitarbeiter\_innen, Religionslehrer\_innen i.K. und Regionalkirchenmusiker des Erzbistums Hamburg in Kraft, um jene vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.

Für die Dauer der Corona-Pandemie gilt die nachfolgende Regelung für alle Mitarbeiter\_innen des Erzbistums Hamburg, die durch die MAV der Laienmitarbeiter\_innen vertreten werden.

- I. Für alle Mitarbeiter\_innen - unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe - wird bis auf weiteres die Regelung in § 3 der Reisekostenordnung des Erzbistums Hamburg ausgesetzt, wonach Mitarbeiter\_innen aus Kostenersparnisgründen für dienstliche Zwecke öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen haben.
  
- II. Für diejenigen Mitarbeiter\_innen, die wegen besonderer gesundheitlicher Einschränkungen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus im dienstlichen Umfeld zu schützen sind, wird folgende Regelung in Kraft gesetzt:
  - 1.1 Wenn die Sorge besteht, dass in bestimmten dienstlichen Tätigkeiten (z.B. Teilnahme an Gruppenveranstaltungen und/oder Präsenzveranstaltungen, Arbeit in Diensträumen, Unterricht an mehreren Schulen und in verschiedenen Kohorten) die Einhaltung der Schutz- und Hygienemaßnahmen nicht gewährleistet ist, können diese Mitarbeiter\_innen sich per E-Mail an die Betriebsärztin / den Betriebsarzt des Erzbistums Hamburg wenden und dabei Kontaktdaten, Risiken und, falls vorhanden, haus- oder fachärztliche Atteste anfügen.
  - 1.2 Die Betriebsärztin / Der Betriebsarzt nimmt zeitnah mit dem/der Mitarbeiter\_in telefonisch Kontakt auf und vereinbart einen persönlichen Beratungs- bzw. Untersuchungstermin. Im Anschluss daran stellt der/die Betriebsarzt\_in den konkreten Schutzbedarf fest und erstellt gegebenenfalls eine entsprechende schriftliche Empfehlung, von welchen Tätigkeiten diese(r) Mitarbeiter\_in befreit werden sollte.
  - 1.3 Im Einzelfall kann dazu noch ein haus- oder fachärztliches Attest angefordert werden.
2. Aufgrund der Empfehlung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes beantragt der/die Mitarbeiter\_in die darin beschriebene Befreiung beim Dienstgeber (Generalvikar oder Verwaltungsdirektor). Die etwaige Bewilligung des Antrages teilt der Dienstgeber der antragstellenden Person und dem jeweiligen Dienstvorgesetzten mit. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann der/die Mitarbeiter\_in sich entsprechend der Empfehlung der Betriebsärztin / des Betriebsarztes verhalten.

3. Für den Fall, dass der Dienstgeber die Bewilligung eines Antrages ablehnt, teilt er seine Gründe dafür sowohl dem/der Antragsteller\_in als auch der Betriebsärztin / dem Betriebsarzt mit.
4. Den Mitarbeiter\_innen, die von bestimmten Tätigkeiten befreit werden, ist damit keine grundsätzliche Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt; die Mitarbeiter\_innen sind vielmehr verpflichtet, die durch die Befreiung zur Verfügung stehende Arbeitszeit in Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten für sonstige Aufgaben zu nutzen.
5. Mit der Befreiung von bestimmten Tätigkeiten erklären sich die Mitarbeiter\_innen bereit, dienstliche Arbeiten gegebenenfalls auch in ihrem häuslichen Bereich zu erledigen, ohne dafür zusätzliche finanzielle Leistungen zu erhalten.

**III. Die auf Antrag der MAV der Laienmitarbeiter\_innen getroffene diözesane Regelung gilt ab dem 1. Oktober 2020.**

Die Außerkraftsetzung dieser Regelung erfolgt durch den Generalvikar im Einvernehmen mit dem Verwaltungsdirektor des Erzbistums Hamburg nach Zustimmung der MAV der Laienmitarbeiter\_innen gemäß § 36 Absatz 1, Ziffer 10 MAVO.

Hamburg, 24. September 2020

  
Generalvikar Ansgar Thim



  
Verwaltungsdirektor Alexander Becker